

# Upla e.V. Deutsch-Lateinamerikanischer Verein

Engelstr. 66 – 48143 Münster Tel: 0179-5120639 [www.upla-ev.de](http://www.upla-ev.de) E-mail: [info@upla-ev.de](mailto:info@upla-ev.de)

## SATZUNG

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unión por Latinoamérica y Alemania“ - UPLA e.V.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 4817 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Münster.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck des Vereins

Die Arbeit des Vereins dient dem Ziel der Vermittlung von Wissen über Lateinamerika und der Völkerverständigung.

Insbesondere ist Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Bildungs- und Weiterbildungsangebote zur Vermittlung lateinamerikanischer Sprachen und von Wissen über lateinamerikanische Kulturen und die lateinamerikanische Geschichte zu machen.
2. kulturelle, geistige und künstlerische Kontakte zwischen Lateinamerika und Deutschland zu fördern und zu intensivieren.
3. Integrations-, Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
4. Internationaler Austausch

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere, indem er

1. Seminare und Vorträge über lateinamerikanische Literatur, Kultur und Geschichte sowie Sprachkurse (Spanisch, Quechua, Aymara, etc.) veranstaltet und darüber hinaus Ausstellungen konzipiert und zeigt.
2. Workshops zur Unterrichtung lateinamerikanischer Musik, Tänze, Keramik und Malerei wie auch Theaterworkshops anbietet.
3. Beratung und Hilfe für Migranten. Informationsvermittlung durch Internet, Radio, Printmedien, Infostände und Veranstaltungen

### § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist überparteilich.

### § 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven), außerordentlichen, fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in einer Arbeitsgruppe des Vereins aktiv mitarbeitet.

3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürliche oder juristische Personen, sowie Kultur- und Hochschulinstitute werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.
5. Ehrenmitglieder werden ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

## **§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ist die Aufnahme schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme außerordentlicher und ordentlicher Mitglieder entscheidet die Vereinsleitung.
3. Wenn die Vereinsleitung feststellt, dass ein ordentliches Mitglied seine aktive Mitarbeit eingestellt hat, kann er es zum außerordentlichen Mitglied erklären.
4. Die Vereinsleitung kann natürliche oder juristische Personen zu fördernden Mitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Vereinsleitung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsleitung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist.
9. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Vereinsleitung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der Vereinsleitung gefasst werden.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6. Mitgliedsbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Es ist eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Die Vereinsleitung kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7. Rechte der Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung haben sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Organen der Gesellschaft Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten Vergünstigungen bei verschiedenen Veranstaltungen des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.

## **§ 8. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. die Vereinsleitung
  3. Arbeitskreise und Projektkoordination
  4. der fachkundige Beirat

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr durch die Vereinsleitung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt stets schriftlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen.
4. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist. Zur Stimmabgabe ist Anwesenheit erforderlich. Mitglieder, die schriftlich erklären, dass sie von einem anderen namentlich genannten Mitglied vertreten sind, gelten als anwesend. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
7. Die Stimmen von aktiven Mitgliedern zählen zweifach.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, die jederzeit das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen, und die Pflicht, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - b. Die Engagements des Jahresberichts der Vereinsleitung und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
  - c. Die Entlastung der Vereinsleitung.
  - d. Eine Mitgliederversammlung kann die Vereinsleitung abwählen, wenn sie mit diesem Gegenstand angesetzt war. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bedingungen zu 5 und 6.
  - e. Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 10. Die Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern:
  1. dem ersten Vorstand
  2. dem zweiten Vorstand
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. dem Beisitzer
2. Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 9 Nr. 8 (e) bleibt unberührt.  
Im Außenverhältnis endigt das Amt des ersten Vorstandes und des zweiten Vorstandes jedoch erst, wenn der neu gewählte erste Vorstand und der zweite Vorstand im Vereinsregister eingetragen sind. Falls ein Mitglied der Vereinsleitung zwischen den Wahlen ausscheidet, wird ein Nachfolger von den restlichen Vorstandsmitgliedern nach Befragung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer bis zur nächsten Wahl gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand und den zweiten Vorstand einzeln vertreten. Der erste Vorstand und der zweite Vorstand sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.000 nur befugt, wenn dazu ein weiteres Mitglied der Vereinsleitung zugestimmt hat. Dieses Erfordernis gilt im Innenverhältnis.
4. Die Vereinsleitung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.
5. Die Vereinsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Führung der Bücher
  2. Erstellung des Jahresberichts
6. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.
7. Über die Sitzung der Vereinsleitung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Der erste und der zweite Vorstand sind der Vorstand des Vereins im Sinn von §26 BGB.  
Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereiten und Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
  2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Der erste Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er handelt für den Verein, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
10. Der zweite Vorstand handelt in Vertretung des ersten Vorstands, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist oder wenn er von diesem hierzu beauftragt wird. Diese Voraussetzungen gelten im Innenverhältnis.
11. Der Schriftführer führt über die Sitzungen der Organe Protokoll. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind rechtsgültig beurkundet, wenn der Schriftführer und der erste Vorstand sie unterzeichnet. Der Schriftführer trägt für die technische Bewältigung des anfallenden Schriftverkehrs Sorge.
12. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
13. Der Beisitzer unterstützt die Vereinsleitung in ihren Aufgaben

### **§ 11. Projektkoordinatoren, Arbeitskreise**

1. Auf Antrag von Mitgliedern kann die Vereinsleitung Projektkoordinatoren und Arbeitskreise einsetzen.
2. Aufgabe der Projektkoordinatoren ist das Sammeln projektspezifischer Informationen und die organisatorische Leitung entsprechender Arbeitskreise.
3. Die Vereinsleitung kann die Arbeitskreise auflösen und Projektkoordinatoren absetzen.

### **§ 12. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vereinsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vereinsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und sonstiger Vereinsaufgaben ist die Vereinsleitung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **§ 13. Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich Bericht.

### **§ 14. Der fachkundige Beirat**

1. Zur Unterstützung des Vereins in fachkundigen Fragen kann ein fachkundiger Beirat auf Vorschlag der Vereinsleitung eingesetzt werden.
2. Der fachkundige Beirat kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
3. Die Mitglieder des fachkundigen Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitglieder des fachkundigen Beirats haben ein Informations- und Vortragsrecht in allen Organen des Vereins.
5. Über die Einsetzung bzw. Abwahl des fachkundigen Beirats entscheidet die Vereinsleitung.

### **§ 15. Geschäftsstelle**

Der Verein kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 16. Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 17. Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 18. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung (ESE) e.V. in Münster.